

Vorlage Nr.: 41/037		04.02.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Dez. I	26.02.2003	1
Kreisausschuss	Dez. I	18.03.2003	17
Kreistag	Dez. I	24.03.2003	19

Errichtung eines neuen Bildungsganges am Berufskolleg Ostvest in Datteln

Beschlussvorschlag: Zum 01.08.2003 wird am Berufskolleg Ostvest in Datteln der Bildungsgang „Berufsausbildung nach Landesrecht als Informationstechnischer Assistent / Informationstechnische Assistentin und allgemeine Hochschulreife“ errichtet.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Das Schulprofil des Berufskollegs Ostvest in Datteln ist mittlerweile wesentlich durch mehrere Bildungsgänge im Bereich der IT-Technologie geprägt.

Noch zum 01.08.2002 wurde ein Bildungsgang errichtet, der neben der allgemeinen Hochschulreife auch berufliche Kenntnisse im fachlichen Schwerpunkt Mathematik und Informatik vermittelt.

Neben entsprechenden Berufsschulfachklassen sowie einem einjährigen Berufsfachschulbildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife existiert dort vor allem schon langjährig der Bildungsgang für Informationstechnische Assistenten und Fachhochschulreife.

Durch diesen neuen Bildungsgang wird das Angebot in diesem Bereich also adäquat ergänzt und die Schulstruktur insgesamt gestärkt.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
41	gez. Pinnow	gez. Klöter	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Bildungsgang ist erst durch eine jüngst ergangene Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) regulär eingeführt worden, so dass dessen Neuerrichtung nunmehr erfolgen kann.

Die technologische Ausstattung sowie ausreichender Schulraum zur Durchführung des Bildungsganges sind vorhanden; eventuelle Ergänzungen der Sachausstattung sind durch die budgetierten Haushaltsmittel zu beschaffen.

Es entstehen Kosten im Bereich der Schülerfahrtkosten und der Lernmittelfreiheit, deren Höhe jedoch nicht zu beziffern ist.

Der nach § 8 des Schulverwaltungsgesetzes erforderliche Kreistagsbeschluss bedarf noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.